

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Dabelow, Drewin, Klein Trebbow, Fürstensee, Prälank, Userin,
Vosswinkel, Wokuhl und Zierke
vom 6. April 2011

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende
Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Dabelow, Drewin, Klein Trebbow, Fürstensee,
Prälank, Userin, Vosswinkel, Wokuhl und Zierke beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend
aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser
Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der
Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines
unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger
Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der
Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten
Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand
festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Säрге und Urnen für 25 Jahre290,00 Euro

Wahlgrabstätten

-für Säрге und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre350,00 Euro

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

je Grabbreite und Jahr 14,00 Euro

Rasenreihengräber

- für Säрге und Urnen für 25 Jahre

(einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)540,00 Euro

Rasenwahlgräber

- für Säрге und Urnen je Grabbreite und Jahr

(einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)600,00 Euro

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstelle

je Grabbreite und Jahr(einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)24,00 Euro

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr

berechnet und beträgt 10,00 Euro

Sie wird im Voraus erhoben.

3. Nutzung der Feierhalle

(in Zierke und Klein Trebbow)50,00 Euro

3. Bestattungsgebühren

- für Sargbestattung.....25,00 Euro

- für Urnenbeisetzung25,00 Euro

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde25,00 Euro

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals10,00 Euro

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes (für 5 Jahre)25,00 Euro

Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung3,00 Euro

5. Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabung eines Sarges.....	50,00 Euro
Ausgrabung einer Urne.....	50,00 Euro

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen gültigen Friedhofsgebührenordnungen sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Strelitzer Land am 6. April 2011.

gez. Pastorin Cornelia Seidel